ZBB 2004, 62

cic

Kein Anspruch auf Einlagenrückgewähr bei Beendigung einer atypisch stillen Beteiligung

OLG Braunschweig, Urt. v. 01.10.2003 – 3 U 38/02, BKR 2003, 987

Leitsatz:

Bei Beendigung einer atypisch stillen Beteiligung hat der Anleger weder einen Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen noch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den geleisteten Einlagen und dem von der Gesellschaft ermittelten Auseinandersetzungsguthaben.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG